

EDV-Mängel – Rechtsprechung und Literatur (Teil 2)

Armin Nack

Inhaltsverzeichnis dieses Teils

- II. Kaufvertrag
 - A. Allgemeines
 - B. Verzug
 - C. Nichtlieferung
 - D. Gewährleistung
 - 1. Sachmängel
 - a) Allgemeines
 - b) Software
 - c) Handbuch und Dokumentation
 - d) Hardware
 - e) Vertrag über Hard- und Software
 - 2. Wandelung
 - 3. Verjährung
 - E. Abzahlungsgesetz
 - F. Handelskauf

II. Kaufvertrag

A. Allgemeines

LG Aachen, Urt. v. 2.7.1986 – 4 O 116/86 = NJW-RR 1986, 1246

Einheitlicher Kaufgegenstand bei Lieferung von Hardware und Software
BGB §§ 325, 326, 139

Einheitlicher Kaufgegenstand

Beim Kauf einer Computeranlage können im Einzelfall die gelieferte Hardware und einzelne Softwarekomponenten, insbesondere ein bestimmtes Betriebssystem, auch wenn letzteres ohne Berechnung geliefert werden sollte, mit Rücksicht auf die wichtige Funktion innerhalb einer Computeranlage einen auch im Rechtssinne einheitlichen Kaufgegenstand bilden mit der Folge, daß der Käufer bei Verzug des Verkäufers mit der Lieferung des Betriebssystems unter den Voraussetzungen des § 326 BGB den Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit erklären kann.

LG München, Urt. v. 21.9.1989 – 7 O 765/88

Installation als Hauptpflicht

BVB-Kauf: § 5

Installation als Hauptpflicht

Die Installation von Hardware ist bei einem Vertrag, der dem BVB-Kauf (Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten) unterliegt, gemäß deren § 5 Hauptpflicht.

B. Verzug

BGH, Urt. v. 27.6.1990 – VIII.ZR 72/89 = CR 1990, 718

Verzug bei umzurüstendem Kaufgegenstand

BGB §§ 326

Verzug bei umzurüstendem Kaufgegenstand

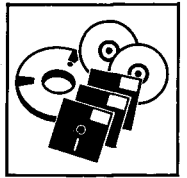
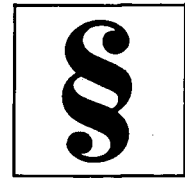
1. Verpflichtet sich der Verkäufer im Kaufvertrag gegenüber dem Käufer, einen bei diesem zu Versuchszwecken befindlichen Industriearmaten mit einem moderneren, für die Funktion des Gerätes wesentlichen, Greifarm auszurüsten, so ist Kaufgegenstand nur der Automat in der geänderten Ausrüstung. Gerät der Verkäufer mit der Umrüstung in Verzug, richten sich die Rechtsfolgen nicht nach Gewährleistungsrecht, sondern nach den allgemeinen Regeln über Nichterfüllung, insbesondere auch nach § 326 BGB.

2. Die in einem solchen Falle vom Käufer (Leasinggeber) in einem formularmäßigen Leasingvertrag im Zusammenhang mit dem Ausschluß seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel erklärte Abtretung seiner gegen den Verkäufer bestehenden „Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche“ ergreift nicht die Rechte und Ansprüche aus § 326 BGB, zu deren Geltendmachung daher der Käufer berechtigt bleibt.

3. Solange der im Kaufvertrag zugesagte Greifarm eines Industriearmaten nicht geliefert und montiert ist, ist die Kaufsache nicht „abgeliefert“. Der fortdauernde Besitz des Käufers an dem ein „aliud“ darstellenden Automaten mit der ursprünglichen Ausrüstung begründet keine Rümpflicht für den Käufer, weil der Verkäufer mit einer Genehmigung einer Vertragsabweichung nicht rechnen kann (§ 378 HGB).

*Vereinbarte Umrüstung fehlt:
Nichterfüllung*

Armin Nack ist Richter am OLG Stuttgart.



4. Die Verzögerung mit der zugesagten Umrüstung begründet Verzug nicht nur mit einem Leistungsteil, sondern mit der gesamten Leistung, weil diese mit Rücksicht auf die zentrale Funktion des Greifarms technisch unteilbar ist (§ 326 I 2 BGB).

5. Hat sich der Verkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages zur Beseitigung von Mängeln der bereits beim Käufer befindlichen Kaufsache verpflichtet, bedarf es keiner Mängelanzeige nach § 377 I HGB; die Kaufsache gilt daher auch ohne Mängelanzeige nicht gemäß § 377 II HGB als genehmigt.

6. Ist nach dem Willen beider Kaufvertragspartner die Lieferung eines technischen Gerätes mit mehreren Zusatzteilen als einheitliche, nicht teilbare Leistung zu behandeln, so begründet die Nichtlieferung mehrerer Zusatzteile - sofern kein Sachmangel vorliegt - keinen Teilverzug, sondern Verzug mit der Gesamtleistung (§ 326 I 3 BGB). Ob im Einzelfalle ein Sachmangel der Gesamtanlage oder eine nicht vollständige Lieferung anzunehmen ist, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung.

7. Die von einem Leasingnehmer bei Lieferung der Leasing Sache auf einem Formular des Leasinggebers erteilte Übernahmebestätigung ist nicht zugleich eine Erklärung des Leasinggebers in dessen Kaufvertragsverhältnis mit dem Lieferanten. Sie stellt in diesem Rechtsverhältnis insbesondere keine Anerkennung oder Genehmigung der Leistung als fehlerfrei dar (Ergänzung zu BGH WM 1987, 1131).

OLG Düsseldorf, Ur. v. 9.6.1989 - 16 U.209/88 = NJW 1989, 2627

Lieferung und Installation einer Computeranlage

BGB §§ 459, 633, 634

Zum Schuldnerverzug bei Lieferung einer Computeranlage nebst Software.

C. Nichtlieferung

LG München I, Ur. v. 21.9.1989 - 7 O 7565/88 = CR 1990, 465

Vereinbarte Installation ist Hauptpflicht. Vor Installation ist noch nicht geliefert

Vereinbarte Installation als Hauptpflicht

Knöpfe; NJW 1989, 871

Aliud-Lieferung beim Gattungskauf - Nichterfüllungs- oder Gewährleistungsrecht?

Der Meinungsstreit darüber, ob bei der Lieferung eines genehmigungsfähigen aliud beim Gattungskauf Nichterfüllungsrecht oder Gewährleistungsrecht anzuwenden ist, wurde bisher so geführt, als stünde es dem Interpreten frei, sich nach Gutdünken für das eine oder das andere Recht zu entscheiden. Dem Wortsinn und System des Gesetzes entspricht aber die Anwendung von Nichterfüllungsrecht. Dieses darf allenfalls dann durch einen anderen Regelungskomplex ersetzt werden, wenn es notwendig ist, um grob unbillige Ergebnisse zu vermeiden; die Beseitigung bloßer Abgrenzungsschwierigkeiten kann also nicht genügen. Hinreichende Gründe für eine Ersetzung des Nichterfüllungsrechts durch das Gewährleistungsrecht sind, wenn man von dieser „Einbettung“ des Problems ausgeht, nicht ersichtlich.

D. Gewährleistung

1. Sachmängel

a) Allgemeines

Brandi-Dohrn, Gewährleistung bei Hard- und Softwaremängeln, 1988

Scholz; MDR 1989, 107

Gewährleistungsansprüche bei Mängeln im Hard- und Softwarebereich.

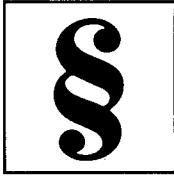
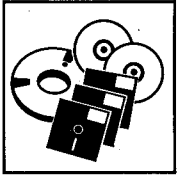
Die Abhandlung gibt einen Überblick über die Gewährleistungsansprüche bei Mängeln im Hard- und Softwarebereich unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Mängel-Gewährleistung bei Hard- und Software

Engel; BB 85, 1159

Mängelansprüche bei Software-Verträgen.

Der Vertragsgegenstand von Software-Verträgen. - Die einzelnen Vertragstypen. Sachmängel bei Software.



Neue Technologien und Herausforderung des Rechts

Mehring; GRUR 1985, 189
Computersoftware und Mängelhaftung.
Ein Problemaufriß.

Mehring; NJW 1986, 1904
Computersoftware und Gewährleistungsrecht

Neue Technologien führen in vielerlei Hinsicht zu einer Herausforderung des Rechts. So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob und inwieweit unter Anwendung des geltenden Rechts Konflikte aus der Nutzung dieser Technologien sach- und interessengerecht gelöst werden können. Exemplarisch ist der ökonomisch bedeutsame Bereich der elektronischen Datenverarbeitung zu nennen. Im Teilbereich der Computersoftware dominierten in der Vergangenheit urheberrechtliche, arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Probleme. In jüngerer Zeit werden daneben zusätzlich Fragen der Haftung für mangelhafte Software diskutiert, mit denen sich auch der folgende Beitrag befaßt.

Heussen; NJW 1988, 2441
Systemverantwortung bei Computerverträgen.

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen man rechtlich die Störung eines Teils der Leistung (z.B. eines unbehebbar Fehlens der Software) auf die anderen Leistungsteile übergreifen lassen kann.

Hoeren; GRUR 1988, 340
Softwareüberlassung an der Schnittstelle von Urheber- und Vertragsrecht.

Zur Möglichkeit, Softwareüberlassungsverträge als Sachkäufe (§ 433 BGB) zu qualifizieren. – Zugleich eine kritische Auseinandersetzung mit Heussen,

Software-Fehler und Risikozuweisung

Bömer; CR 1989, 361
Risikozuweisung für unvermeidbare Softwarefehler.

Müller-Hengstenberg; CR 1989, 900
Zuordnung von Softwarefehlern in Risikobereiche

Es erscheint angemessen, den Softwareanbieter das Risiko der unvermeidbaren Softwarefehler tragen zu lassen und seine vertragliche Gewährleistungs- und Haftungspflicht für diese Fehler zu bejahen.

b) Software

BGH, Urt. v. 4.11.1987 – VIII ZR 314/86 = NJW 1988, 406 Anm. Junker, JZ 1988, 465 und Mehring, JR 1988, 503

Anwendbarkeit der §§ 459 ff. BGB bei Software
BGB §§ 459, 469

Anwendbarkeit der §§ 459 ff. BGB bei Software

1. Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB zumindest entsprechend anwendbar.

2. Die Wandelung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache erstreckt sich auf den gesamten Kaufvertrag, ohne daß § 469 BGB Anwendung findet. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand oder mehrere „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen vorliegen, ist nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

3. Zur Frage, ob sich bei einem Erwerb von Hard- und Software das Wandelungsrecht wegen Mängeln der Software auch auf die an sich mangelfreie Hardware erstreckt.

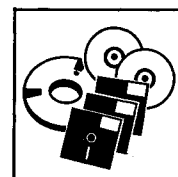
LG Heidelberg, Urt. v. 19.8.1987 – O 139/85 KfH, II = CR 1989, 197
Sachmängel bei Software

Sachmängel bei Software

BGB § 459 I

Trotz der Tatsache, daß Software regelmäßig einzelne Fehler aufweist, ist eine Software im Rechtssinne mangelhaft, wenn infolge zahlreicher Fehler eine weitgehende Gebrauchsuntauglichkeit der Programme für den gemäß der Leistungsbeschreibung vertraglich vorausgesetzten Gebrauch resultiert.

LG Bielefeld, Urt. v. 1.3.1988 – 14 S 108/87 = CR 1989, 915
Manuelle Zwischenberechnungen



BGB §§ 459, 477, 478, 479

Es ist ein Fehler, wenn bei Einsatz eines Anwendungsprogramms Berechnungen zwischendurch manuell durchgeführt werden müssen und damit dem Rationalisierungseffekt vermindern, hier: wenn in der Finanzbuchhaltung mehrere Rechnungen nicht automatisch in einem Scheck zusammengefaßt werden können.

OLG München, Urt. v. 15.2.1989 – 27 U.386/88 = CR 1990, 646

Fehlerhafter Ausdruck

BGB § 459

Es ist ein Fehler, wenn der gelieferte Drucker Umlaute durch Fragezeichen ersetzt.

Fehler: Fragezeichen statt Umlaute im Ausdruck

OLG Hamm, Urt. v. 8.3.1988 – 21 U.41/87

Deutsche Sprache als zugesicherte Eigenschaft

BGB §§ 463

Die Vereinbarung, daß ein Programm in deutscher Sprache zu liefern sei, beinhaltet die Zusicherung einer Eigenschaft.

Deutsche Sprache als zugesicherte Eigenschaft

OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.11.1989 – 11 U.48/89 = CR 1990, 266

Mehrplatzfähigkeit der Software

BGB § 459

Ein Käufer kann bei einem relativ hohen Preis erwarten, daß die Software für ein mehrplatzfähiges UNIX-System auch mehrplatzfähig ist; Mehrplatzfähigkeit gehört zum Standard derartiger Programme. Mehrfachnutzung ist kein Ersatz für Mehrplatzfähigkeit.

Mehrplatzfähigkeit der Software

c) Handbuch und Dokumentation

OLG Hamm, Urt. v. 11.12.1989 – 31 U.37/89 = CR 1990, 715

Programmbeschreibung, Dokumentation und Fehlermeldungen als Mangel

BGB § 459

1. Eine Programmbeschreibung ist auch dann mangelhaft, wenn sie zwar für den Fachmann reicht, für den Laienkäufer aber schwer verständlich ist.
2. Fehlerhafte Dokumentation stellt einen erheblichen Mangel der aus Hardware- und Softwarekomponenten bestehenden Computeranlage dar.
3. Es ist ein Programmangel, wenn das Programm bei Fehlbedienungen ohne erklärende Fehlermeldungen hängen bleibt.

Anforderungen an Programmbeschreibung und Dokumentation

OLG Frankfurt, Urt. v. 10.3.1987 – 5 U.121/86 = NJW 1987, 3206

Lieferung einer Datenverarbeitungsanlage ohne schriftliche Bedienungsanleitung

BGB §§ 326, 459

Wird nach dem Kauf einer Datenverarbeitungsanlage das Personal des Käufers zwar von dem Verkäufer in die Bedienung eingewiesen, fehlt aber eine schriftliche Bedienungsanleitung, so liegt darin ein Sachmangel i. S. des § 459 BGB.

Fehlende Bedienungsanleitung als Sachmangel

LG Heilbronn, Urt. v. 11.10.1988 – 2 O 17/85 = NJW-RR 1989, 1327

Fehlende Bedienerführung als Sachmangel der Software

BGB §§ 459, 465

Die fehlende Meldung von Falscheingaben und fehlende Hinweise auf die Art der Fehler können gravierende Mängel einer Software darstellen.

Fehlende Bedienerführung als Sachmangel

Schneider; CR 1989, 193

Das Fehlen der Dokumentation/Bedienungsanleitung – kein Mangel?

Entgegen Palandt-Putzo (48. Aufl., § 459 BGB, Anm. 5, d, bb) ist das Fehlen der Bedienungsanleitung ein Mangel. – Zustimmend zu OLG Frankfurt, CR 86, 377 = NJW 87, 1259.

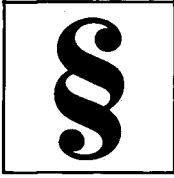
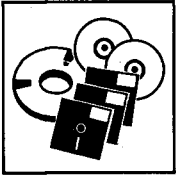
d) Hardware

BGH, Urt. v. 25.6.1986 – X ZR 16/85 = CR 1986, 799

Fehler bei unzureichender Kapazität der Hardware

BGB § 459

Eine Druckzeit für Lieferscheine von 14 Stunden aufgrund unzureichender Kapazität der Hardware ist unzumutbar. Die Kapazitätsberechnung (Mengengerüst) wird nicht



eine allen denkbaren, auch nur entfernt vorstellbaren späteren Ergänzungswünschen Rechnung tragen müssen. Das Mengengerüst ist auch an den Kosten zu orientieren. Spätere Änderungswünsche gehen zu Lasten des Bestellers, wenn ihm eine Kapazitätserweiterung angeboten wird.

OLG München, Urt. v. 25.9.1986 - 24 U 775/85 = NJW-RR 1988, 436

Fehler bei unzureichender Kapazität der Hardware

BGB § 459

1. Der Verkäufer mangelhafter Computer-Hardware kann vor der Lieferung der Ware an den Käufer gegen diesen Rechte aus dem Kaufvertrag nicht geltend machen, wenn er sich vorher bestimmt und endgültig weigert, den Mangel zu beseitigen.

2. Computer-Hardware ist mit einem Fehler i. S. des § 459 BGB behaftet, wenn das Mengengerüst unzulänglich ist.

3. Der Verkäufer von Hardware verletzt seine Beratungspflicht auch dann, wenn er die Beratung für die zugehörige Software - hier das Mengengerüst - nicht selbst ausgeführt, aber auf das Ergebnis der Software-Beratung eines Dritten maßgeblich Einfluß genommen und seine Hardware entsprechend angeboten hat.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 10.4.1987 - 10 U 248/86 = CR 1990, 921

Unzureichender Hardwarespeicher

BGB § 459

Es stellt keinen Fehler des Computer-Systems i.S.d. § 459 BGB dar, wenn ein schon bei der Lieferung der Hardware zugesagtes, aber noch nicht erstelltes Programm nach seiner Entwicklung nicht ohne Speichererweiterung auf dem Computer läuft. Dies kann allenfalls ein Fehler des später entwickelten Programms sein. Diesen kann der Lieferant vor der Übergabe dadurch beseitigen, daß er die erforderliche Speichererweiterung kostenlos mitliefert. Ein Recht zur Wandelung oder Minderung hat der Käufer dann nicht.

AG Recklinghausen, Urt. v. 21.10.1987, 15 C 432/87 = CR 1989, 496

Mangel bei technisch einwandfreien Zubehörteilen der Hardware

BGB § 459

Mangel bei technisch einwandfreiem Zubehör

Technisch einwandfreie Zubehörteile, die aufgrund eines betriebssystembedingten Mangels des technischen Geräts nicht nutzbar sind, gelten grundsätzlich als mangelhaft. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt dann, wenn die Nutzbarkeit nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt ist.

e) Vertrag über Hard- und Software

OLG Hamm, Urt. v. 12.4.1989 - 31 U 177/88 = CR 1990, 200

Sachmängel bei getrennten Verträgen über Hard- und Software

BGB § 469

Hardwareverpflichtungen sind grundsätzlich dann unabhängig von Softwaremängeln, wenn der Kunde über Hard- und Software in getrennten Verträgen mit verschiedenen Lieferanten abgeschlossen hat.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 7.12.1988, 17 U 27/87 = ZIP 1989, 580

Kompatibilität von Hard- und Software ist keine zugesicherte Eigenschaft

BGB § 463

Kompatibilität von Hard- und Software als zugesicherte Eigenschaft

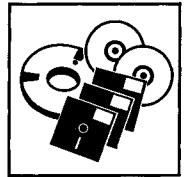
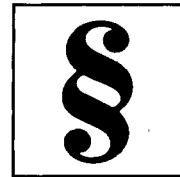
Die Erklärung des Verkäufers, Hardware und Software seien aufeinander abgestimmt, beinhaltet i.d.R. nicht die Zusicherung einer Eigenschaft und führt daher nicht zum Schadensersatz nach § 463 Satz 1 BGB.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.5.1990 - 1 U 21/90 = CR 1990, 713

Kompatibilität von Hard- und Software ist zugesicherte Eigenschaft

BGB § 463

Wird Kompatibilität zu einer Fremdsoftware zugesagt, so wird damit nicht lediglich eine vertragsmäßige Beschaffenheit beschrieben, sondern eine Eigenschaft zugesichert, nämlich Eignung zu einer bestimmten über den Vertragszweck hinausgehenden Verwendung.



2. Wandelung

Mehring; NJW 1988, 2438

Zum Wandelungsrecht beim Erwerb von Standardsoftware

Die Rechtsprechung der letzten Jahre weist eine erhebliche Zunahme an instanzgerichtlichen, aber auch an höchstrichterlichen Entscheidungen zum Komplex „Erwerb von mangelhaften DV-Leistungen“ auf. Der BGH hat nunmehr erstmals zu der Frage Stellung genommen, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, wenn auf Dauer erworbene Standardprogramme nicht einwandfrei funktionieren. Daneben war zu entscheiden, ob Programm-Mängel auch ein Wandlungsrecht bezüglich der von demselben Lieferanten bezogenen Hardware und des Betriebssystems begründen. Unter steter Bezugnahme auf dieses Urteil befaßt sich der nachfolgende Beitrag gleichfalls mit diesen beiden Fragen.

Brandt-Dohrn; CR 1990, 312

Vertragsgestaltung zur Haftung bei Softwaremängeln.

Denkmodell einer Gewährleistungsklausel. – Insbesondere zur Wandelung.

v. Gravenreuth; BB 1989, 1925

Probleme im Zusammenhang mit der Minderung oder Wandelung mangelhafter Software.

Vertragseinheit und Software-Mängel. – Probleme im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Urteilen und Vergleichen.

Minderung und Wandelung bei Software-Mängeln

BGH, Urt. v. 4.11.1987 – VIII ZR 314/86 = NJW 1988, 406 Anm. Junker, JZ 1988, 465 und Mehring, JR 1988, 503

Einheitliche Kaufsache und Gesamtwandelung

BGB §§ 459, 469

1. Wird eine vorgefertigte Standardsoftware dem Erwerber gegen einmaliges Entgelt auf Dauer zu freier Verfügung überlassen, so sind bei Mängeln der Software die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB zumindest entsprechend anwendbar.

2. Die Wandelung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache erstreckt sich auf den gesamten Kaufvertrag, ohne daß § 469 BGB Anwendung findet. Ob ein einheitlicher Kaufgegenstand oder mehrere „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen vorliegen, ist nicht nach dem Parteiwillen, sondern nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

3. Zur Frage, ob sich bei einem Erwerb von Hard- und Software das Wandelungsrecht wegen Mängeln der Software auch auf die an sich mangelfreie Hardware erstreckt. Zum Wandelungsrecht führt der BGH unter II 2 aus:

a) Voraussetzung eines Gesamtwandelungsrechts der Bekl. – sei es wegen der vom BerGer. angenommenen Sacheinheit von Hard- und Software oder nach § 469 S. 2 BGB – ist zunächst, daß es sich um einen einheitlichen Kaufvertrag bezüglich Hard- und Software handelte (vgl. Rohlff, NJW 1972, 576; Zahrnt, BB 1984, 1007). Dies nimmt das BerGer. offenbar als selbstverständlich an. Diese tatrichterliche Würdigung (vgl. Senat, NJW 1988, 204 = WM 1987, 1131 zu A I 1) ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Annahme eines einheitlichen Vertrages steht der immaterielle Charakter der Software nicht entgegen; § 469 BGB ist insoweit jedenfalls entsprechend anwendbar (vgl. oben II 1 a). Auch in seinen Urteilen vom 23. 2. 1977 (NJW 1977, 847 = WM 1977, 390 unter II 2), vom 23. 3. 1983 (NJW 1983, 1903 = WM 1983, 685 unter III 1) und vom 20. 6. 1984 (NJW 1985, 129 = WM 1984, 1089 unter I 2 a bb) ist der Senat vom Vorliegen eines einheitlichen Vertrages über Hard- und Software ausgegangen. Soweit er in seinem Urteil vom 25. 3. 1987 (NJW 1987, 2004 = WM 1987, 818 unter II 2-4) trotz Vorliegens einer einheitlichen Vertragsurkunde zwei rechtlich selbständige Verträge über Hard- und Software angenommen hat, beruht dies auf Besonderheiten des dort zu beurteilenden Falles, die hier nicht vorliegen.

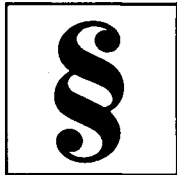
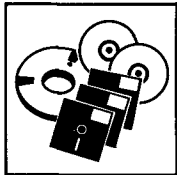
b) Mit Recht beanstandet die Revision aber die Annahme des BerGer., die Bekl. habe deshalb ein Gesamtwandelungsrecht, weil „die Parteien sich über den Kauf einer einheitlichen Sache, einer Gesamtheit von Hardware und Software geeinigt haben, §§ 133, 157 BGB“.

aa) Es trifft zwar zu, daß die Wandelung wegen mangelhafter Bestandteile einer einheitlichen Kaufsache sich auf den gesamten Kaufvertrag erstreckt, ohne daß § 469 BGB

Einheitliche Kaufsache und Gesamtwandelung

Einheitlicher Kaufgegenstand und „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen

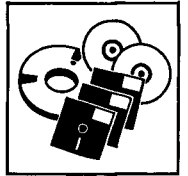
*Voraussetzungen für Gesamtwandelungsrecht
Einheitlicher Kaufvertrag*

*Grundsatz der Einzelwandelung**Entscheidend: Die herrschende Verkehrsanschauung**Das Betriebssystem: Integrierender Bestandteil oder trennbarer Gegenstand?**Die Voraussetzungen des § 469 II BGB*

Anwendung findet (vgl. Senat, NJW 1972, 155 = WM 1972, 158 unter II 2; Staudinger-Honsell, BGB, 12. Aufl., § 469 Rdnr. 1). Ob aber eine einheitliche Kaufsache vorliegt, richtet sich – entgegen der Ansicht des BerGer. – nicht nach dem Parteiwillen. Dies folgt aus § 469 S. 2 BGB. Denn danach führt der Verkauf mehrerer Sachen als (nach dem Parteiwillen) „zusammengehörend“ gerade nicht dazu, daß stets eine einheitliche Kaufsache und damit zwingend ein „Gesamtwandelungsrecht“ gegeben ist. Vielmehr geht § 469 BGB auch bei einheitlichem Verkauf mehrerer Sachen von dem Grundsatz der Einzelwandelung aus und läßt auch beim Verkauf mehrerer Sachen „als zusammengehörend“ eine Gesamtwandelung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 469 S. 2 BGB zu. Maßgebend dafür, ob eine einheitliche Kaufsache oder mehrere „als zusammengehörend“ verkaufte Sachen vorliegen, kann – wie auch sonst bei der Abgrenzung von Einzelsachen gegenüber wesentlichen Bestandteilen einer Sache (§ 93 BGB) – daher nicht der Parteiwille, sondern nur die Verkehrsanschauung sein (vgl. z. B. Palandt-Heinrichs, BGB, 46. Aufl., Vorb. § 90 Anm. 3 e; Staudinger-Dilcher, Vorb. § 90 Rdnr. 13).

bb) Ob sich die gelieferte Hard- und Software nach der im Jahre 1984 herrschenden Verkehrsanschauung als Bestandteile eines im Rechtssinne einheitlichen Gegenstandes oder als Mehrheit von Sachen darstellen, läßt sich nach den bisher vom BerGer. getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Die Äußerung des Sachverständigen, das System sei als Gesamtheit zu betrachten, weil eine Software ohne Hardware nicht nutzbar sei und umgekehrt, reicht hierfür ebensowenig aus wie seine Erklärung, erfahrungsgemäß sei es am besten, Hard- und Software aus einer Hand zu beziehen; dies trifft auf zahlreiche als zusammengehörend verkaufte Gegenstände zu, ohne daß sie allein deshalb bereits einen einheitlichen Kaufgegenstand bildeten. Zwar hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 20. 6. 1984 (NJW 1985, 129 = WM 1984, 1089) ausgeführt, daß jedenfalls dann, wenn ein Hersteller/Lieferant Hard- und Software zur Bewältigung bestimmter typischer Aufgaben (dort: täglicher Ablauf einer Arztpraxis) aufeinander abgestimmt anbietet, von einem im Rechtssinne einheitlichen Anschaffungsgegenstand auszugehen sei. Demgegenüber handelt es sich vorliegend aber nicht um einen in dieser Weise typisierten Nutzungszweck und bei der gelieferten Software nicht um Endanwenderprogramme. Im übrigen wird das BerGer. zu prüfen haben, ob sich die Verkehrsanschauung über die Zusammengehörigkeit von Hard- und Softwareprodukten mit der zunehmenden Verselbständigung beider Märkte in den letzten Jahren gewandelt hat (vgl. Gorny-Kilian, Computer-Software und Sachmängelhaftung, 1985, S. 19, 20; Moritz-Tybussek, Computersoftware, 1986, Rdnrn. 45 ff.). Nach im neueren Schrifttum teilweise vertretener Auffassung soll selbst das für die zentrale Steuerung unerläßliche Betriebssystem (hier: X) nicht mehr als integrierender Bestandteil der Kaufsache Computer, sondern als selbständiges Vertragsobjekt anzusehen sein (Müller-Hengstenberg, CR 1986, 443; a. A. Brandi-Dohrn, CR 1986, 64). Zur Nachholung der insoweit erforderlichen Feststellungen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das BerGer. zurückverwiesen werden. Es wird dabei von der Legaldefinition des § 93 BGB auszugehen und mithin zu prüfen haben, ob die Hard- und Software hier ein Gesamtsystem darstellten, das durch eine Trennung in seinem Wesen verändert oder zerstört würde. Da der Sachverständige Funktionsfehler des Compilers und des Interpreters gerade in ihrer Kombination mit dem X-Betriebssystem der Anlage festgestellt hat, kann sich dabei insbesondere die Frage stellen, ob der Compiler und der Interpreter zusammen mit dem Betriebssystem als von der eigentlichen Hardware trennbare Gegenstände angesehen werden können. Ist dagegen das Betriebssystem nach der Verkehrsanschauung als integrierender Bestandteil des Computers anzusehen, wird zu prüfen sein, ob gleiches auch für den Compiler und Interpreter gilt. Maßgebend ist dabei jeweils die zur Zeit der Lieferung im Jahre 1984 bestehende Verkehrsanschauung.

c) Gelangt das BerGer. nach erneuter Überprüfung nicht zur Annahme einer im Rechtssinne einheitlichen Sache und damit auch nicht zu einem schon aus diesem Grunde bestehenden einheitlichen Wandelungsrecht der Bekl., so wird es die Voraussetzungen des § 469 S. 2 BGB zu untersuchen haben. Für die Bejahung der insoweit maßgeblichen – und von der Trennbarkeit nach der Verkehrsanschauung (§ 93 BGB) zu unterscheidenden – Frage, ob die Hard- und Software hier „ohne Nachteil“ voneinander getrennt werden können, mögen bereits nicht unerhebliche Schwierigkeiten der Beschaffung eines passenden Ersatzes für den betreffenden Vertragsgegenstand ausreichen (vgl. z. B. Palandt-Putzo, BGB, 46. Aufl., § 469 Anm. 2 b bb). Insoweit kann es darauf ankommen, ob die Bekl. entweder eine auf dem A-Rechner funktionierende Einheit von Betriebssystem, Compiler und Interpreter oder einen für den A-Rechner mit dem X-



Betriebssystem passenden Compiler und Interpreter, sei es vom selben oder einem anderen Hersteller, ohne größere Schwierigkeiten im Jahre 1984 hätten beschaffen und damit eine einwandfreie Funktion der Anlage erreichen können. War die Beschaffung für die Anlage passender, „kompatibler“ Ersatzsoftware (mit oder ohne Betriebssystem) seinerzeit nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, so könnte die Frage der Verkehrsanschauung (II 2 b) dahingestellt bleiben, weil dann die Bekl. jedenfalls ein Gesamtwandelungsrecht nach § 469 S. 2 BGB hätte, auch wenn es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um einen einheitlichen Kaufgegenstand, sondern um mehrere Sachen handelte. Ist andererseits eine Trennung des Betriebssystems nebst Compiler und Interpreter von der Hardware – nach § 469 S. 2 BGB und nach der Verkehrsanschauung – möglich, so kommt es nicht darauf an, daß für das Betriebssystem in der Auftragsbestätigung und der Rechnung der Kl. kein gesonderter Preis ausgewiesen ist (vgl. § 471 BGB; vgl. auch Senat, NJW 1987, 2004 = WM 1987, 818). Als bloße Nebensachen i. S. des § 470 BGB können – entgegen der Ansicht der Revision – der auf das Betriebssystem abgestimmte Compiler und Interpreter dagegen ebensowenig wie das Betriebssystem angesehen werden (vgl. Moritz-Tybusseck, Computersoftware, 1986, Rdnr. 63), dies schon deshalb nicht, weil Compiler und Interpreter nach dem beiderseitigen Parteivortrag zur Entwicklung von Anwenderprogrammen dienten und dies der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch der Anlage durch die Bekl. war. N. (A) Anm. d. Schriftltg.: Zur Anwendbarkeit von Kaufrecht beim Abruf von Informationen im Bildschirmtextsystem vgl. Redeker, Betr 1986, 1057.

BGH, Urt. v. 25.1.1989 – VIII ZR 49/88 = NJW-RR 1989, 559

Zu den Voraussetzungen für die Annahme, eine Sache sei als zusammengehörig verkauft.

BGB § 469 S. 2

Dazu führt der BGH unter II 2 aus:

Daß mehrere Sachen als zusammengehörig verkauft worden sind, kann sich – schon das hat das OLG nicht erörtert – auch aus der Absicht der Vertragsteile und dem Vertragszweck ergeben. Danach ist Zusammengehörigkeit regelmäßig anzunehmen, wenn die Parteien den Kauf mehrerer Sachen nur in ihrer durch einen bestimmten gemeinschaftlichen Zweck hergestellten Verbindung abschließen wollen, so daß die Sachen dazu bestimmt erscheinen, zusammenzubleiben (RGZ 66, 154 (156); Senats, Betr 1970, 341 = Warn 1970, Nr. 28 (unter IL); Senat, NJW 1987, 2345 (2347) = WM 1987, 503 (506) = BGHR § 469 S. 2 – Zweckverbindung 1, Gesamtwandelung; vgl. auch Staudinger-Honseil, BGB, 12. Aufl. (1978), § 469 Rdnr. 3; Westermann, in: MünchKomm, 2. Aufl. (1988), § 469 Rdnr. 3, der nur auf den Vertragszweck abstellt).

Zusammengehörig verkaufter Sachen

OLG Hamm, Urt. v. 9.5.1988 – 31 U.182/87 = CR 1989, 490

Gesamtwandelung

BGB §§ 139, 242, 346, 459, 469

Zur Gesamtwandelung von als zusammengehörig gekauften Sachen (hier: Drucker und Papier): Ist nur die eine fehlerhaft (hier: das Papier) und kann sie als Handelsware problemlos ausgetauscht werden, so kann dennoch Gesamtwandelung verlangt werden, wenn der Anwender das nicht erkennen konnte und der Lieferant ihn auch nicht darauf hingewiesen hat.

Gesamtwandelung

OLG München, Urt. v. 15.2.1989 – 27 U.386/88 = CR 1990, 646

Gesamtwandelung

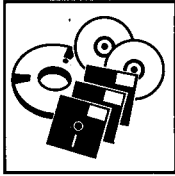
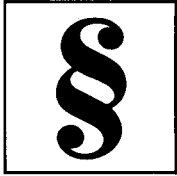
BGB § 469

Vertragseinheit mit einem Gesamtwandlungsrecht für Hard- und Software liegt dann vor, wenn Hard- und Software für eine Branchenkomplettlösung aufeinander abgestimmt angeboten werden. Bei einer solchen Anpassung an eine gemeinsame Problemlösung bilden Hard- und Software auch eine einheitliche Kaufsache.

Mehrings; NJW 1988, 2438

Zum Wandlungsrecht beim Erwerb von Standardsoftware.

Beim auf Dauer gerichteten Erwerb von Standardprogrammen sind auf einen möglichen Wandlungsanspruch trotz der kaufrechtlichen Qualifizierung des Erwerbsvertrages die §§ 633 ff anzuwenden. – Stellungnahme zu BGH, NJW 88, 406.



Bartl; BB 88, 2122

Rechtliche Problematik der Softwareverträge.

Das EDV-Recht hat dank der Entscheidung des BGH (NJW 88, 406) einen entscheidenden Impuls für die Zukunft erhalten. Die Entscheidung ist im Interesse aller Beteiligten zu begrüßen.

OLG München, Urt. v. 16.1.1987 – 23 U.4988/86 = CR 1989, 288

Nutzungsentschädigung bei späterer Wandelung

Die Nutzungsentschädigung bei späterer Wandelung einer EDV-Anlage bemisst sich nach Kaufpreis: 5 Jahre Abschreibung + Nutzungsdauer abzüglich X% geschätzte Beeinträchtigung x 14% MwSt.

3. Verjährung

Ruppelt; CR 1990, 256

Verjährung der Gewährleistungsansprüche bei fehlerhaften Computerprogrammen.

Eine nur sechsmonatige Gewährleistungsfrist für Softwarefehler ab Ablieferung bzw. Abnahme des Computerprogramms ist zu kurz bemessen, jedenfalls was komplexe Software betrifft.

6 Monate:

Für komplexe Software zu kurz

OLG Hamm, Urt. v. 9.5.1988 – 31 U.182/87 = CR 1989, 490

Beginn der Gewährleistungsfrist für Software

BGB § 477

Verjährungsbeginn

Wird eine EDV-Anlage mit Software geliefert, so läuft die gesetzliche Gewährleistungsfrist für die Software ab Lieferung.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 31.5.1990 – 1 U.21/90 = CR 1990, 713

Beginn der Verjährungsfrist bei mehreren Bestandteilen

BGB § 477

Wird eine Computeranlage für eine spezielle Aufgabe zusammengestellt, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Lieferung des letzten Bestandteils.

LG Mosbach, Urt. v. 8.2.1989 – 2 O 244/88 = CR 1989, 1097

Beginn Verjährungsfrist bei Vertragseinheit

BGB § 477

Bilden Softwarekaufvertrag und Softwarepflegevertrag nach dem Parteiwillen von Anfang an eine Einheit, so beginnt die Verjährungsfrist wegen Mängeln, die dem wirtschaftlichen Einsatz des Programms entgegenstehen, erst mit der letzten Pflegeleistung.

BGH, Urt. v. 27.6.1990 – VIII.ZR 72/89 = CR 1990, 718

Ablieferung bei umzurüstender Anlage

BGB §§ 326

Siehe oben II.B. (Verzug)

E. Abzahlungsgesetz

(Das Abzahlungsgesetz wurde am 1. Januar 1991 durch das Gesetz über Verbraucherkredite, BGBl. 1990 I S. 2840 ff. ersetzt.)

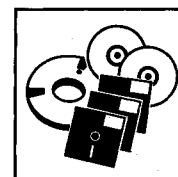
OLG Stuttgart, Urt. v. 8.11.1988 – 6 U.135/87 = NJW 1989, 2635 (vom BGH.NJW 1990, 320 bestätigt); Anm. Bartsch, CR 1989, 694

Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes bei Kauf von Software

AbzG § 1

AbzG und Software-Kauf

Der Kauf von Software mit einer Teilzahlungsabrede unterliegt als Kauf einer beweglichen Sache dem Abzahlungsgesetz, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Software auf Datenträgern übergeben wird oder ob sie direkt – ohne Übergabe eines Datenträgers – auf einen Massenspeicher des Käufers überspielt wird.



BGH, *Urt. v. 18.10.1989 – VIII.ZR 325/88 = NJW 1990, 320 Anm. Hoeren, JZ 1990, 239 und König, NJW 1990, 1584*

AbzG ist auf Software-Kauf: anwendbar

AbzG § 1

Auf den Kauf von Software mit einer Teilzahlungsabrede sind die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes auch dann zumindest entsprechend anwendbar, wenn die Software – ohne Übergabe eines Datenträgers – unmittelbar auf den Massenspeicher des Käufers überspielt wird.

König, Michael; NJW 1989, 2604

Die Qualifizierung von Computerprogrammen als Sachen i. S. des § 90 BGB

F. Handelskauf:

Graf v. Westphalen; BB 1990, Beilage Nr. 19, Seite 16

Die Rückpflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bei einem Leasingvertrag gegenüber einem Nicht-Kaufmann

Maier, Adolf; NJW 1986, 1909

Zur Kaufmannseigenschaft von Software-Entwicklern

Der vorliegende Beitrag befaßt sich mit der handelsrechtlichen Beurteilung der Entwicklung von Computer-Software. Er geht auf die Auslegungsschwierigkeiten ein, die die Anwendung des gesetzlich normierten Kaufmannsbegriffs auf die Hersteller dieses „geistigen Produkts“ mit sich bringt.

Kaufmannseigenschaft von Software-Entwicklern

BGH, Urt. v. 24.1.1990 – VIII.ZR 22/89 = NJW 1990, 1290

Mängelrüge bei Individualsoftware

Auf einen Handelskauf, der die Lieferung von Hardware und nicht speziell für den Käufer hergestellter Anwenderprogramme zum Gegenstand hat, sind die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB zumindest entsprechend anwendbar.

Mängelrüge bei Individualsoftware

BGH, Urt. v. 27.6.1990 – VIII.ZR 72/89 = CR 1990, 718

Mängelrüge bei umzurüstender Anlage

BGB §§ 326

Siehe oben II.B. (Verzug)

Mängelrüge bei umzurüstender Anlage

OLG Celle, Urt. v. 8.11.1985 – 11 U:212/84 = CR 1990, 219

Inhalt der Mängelrüge

HGB §§ 381 II, 371

Für die Erfüllung der Rückpflicht nach § 377 HGB reicht es aus, wenn der Erwerber als EDV-Laie aufzählt, in welchen Punkten er mit dem Programm nicht zufrieden ist und welche Auswirkungen diese möglichen Mängel haben.

Inhalt der Mängelrüge

OLG Stuttgart, Urt. v. 23.3.1988 – 4 U:133/87 = CR 1989, 1093

Beginn der kaufmännischen Untersuchungspflicht

HGB § 377

Die Installation der Hardware muß vollständig abgeschlossen sein, bevor die kaufmännische Untersuchungspflicht beginnt.

Beginn kaufmännischer Untersuchungspflichten